

Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 232), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in der Sitzung am 20. Juni 2002 folgende

Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995

beschlossen:

Artikel 1 § 15 wird durch folgende

Neufassung ersetzt:

§15 Wasserbeitrag

(!) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, **die nach der Grundstücksfläche und der** zulässigen Geschossfläche bemessen werden.

(2) Der Beitrag beträgt:

a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen
1,68 €/m² Grundstücksfläche und 1,68 €/m² Geschossfläche.

b) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

Artikel 2

30 letzter Satz entfällt.

Artikel 3

Die Änderungen nach Artikel 1 und 2 treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, mit der Maßgabe, dass sie den bisherigen § 10 und 30 insoweit ersetzen.

Brensbach, den 20. Juni 2002

Der Gemeindevorstand

gez. Stosiek, Bgm.